Terminbestimmung 26 11 03
844K 31

Amtsgericht Frankfurt am Main 02.11.2026

844 K 31/25

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21. Januar 2027, 10:00 Uhr,
im Saal/Gebäude 202 A des Amtsgericht Frankfurt am Main,
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Nied Blatt 6598, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 16,92/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Nied	31	2356/11	Gebäude- und Freifläche, Landauer Straße 3-7	3083
	Nied	31	2356/12	Gebäude- und Freifläche, Landauer Starße 9-13	2050

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung im Hause Nr. 3 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 6598 bis 6645) sowie teilweise in der Veräußerung.
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 191.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:
2-Zimmer Wohnung mit Flur, Küche, innen liegendem WC, Badezimmer, Loggia und Abstellraum im Erdgeschoss, zzgl. Kellerabstellraum.
Ca. 61 m² Wohnfläche, die Loggia zur Westseite ist anteilig zu 50% berücksichtigt.
Baujahr Ca. 1965 nach Gutachterausschuss.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: 146243002016.